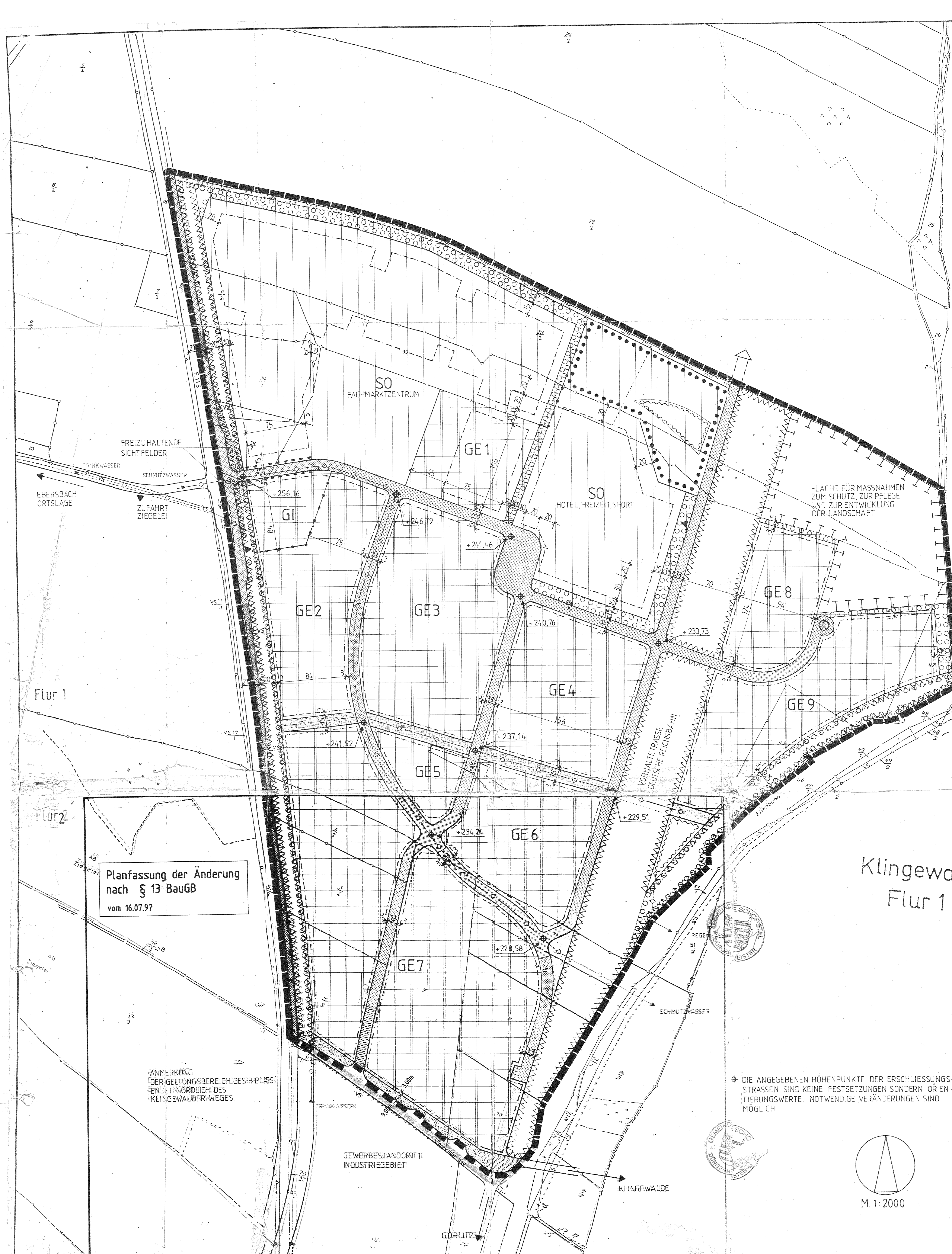




Grundlagen des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (IGBl. I, S. 2255), zuletzt geändert durch EVVerw. vom 31.10.1990 (IGBl. I, S. 689, Seite 1122) im Zusammenhang mit der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung (BauZVO) der DDR vom 20.06.1990 (IGBl. I, Nr. 45, S. 739) und § 83 des Gesetzes über die Bauordnung (BauVO) der DDR vom 20.07.1990 (IGBl. I, Nr. 50).

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SO	Sondergebiet für angegebene Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

II

GRZ 0,6

GFZ 1,2

max. Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

siehe Nutzungsschaltpläne

Geschossflächenzahl

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

o

geschlossene Bauweise

siehe Nutzungsschaltpläne

b

besondere Bauweise

Baulinien

Baugrenzen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN TEXTLICHER ART

Art der baulichen Nutzung

Für das Sondergebiet Fachmarktzentrum werden gemäß § 11 Abs. 2, Satz 1, BauVO, folgende konkrete Festsetzungen zur Art der Nutzung getroffen:

Zulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe der nachfolgend genannten Branchen, deren angegebene maximale Geschosflächen nicht überschritten werden dürfen.

Branchenart	maximale Geschosfläche
Möbelhaus	20.000 m ²
Baumarkt mit Fachmarkt Wand und Boden	10.000 m ²
Baumstoffmarkt	2.500 m ²
Gartencenter	1.500 m ²
Fachmarkt Unterhaltungselektronik	1.500 m ²

Die Sortimentbeschränkungen der Anlage 2 und Bestandteil der Festsetzung.

Die Zulässigkeit weiterer Branchen und Verkaufsflächen ist im Falle der Zustimmung der Träger Öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde nicht ausgeschlossen.

Schank- u. Speisewirtschaften sowie Einzelhandelsbetriebe, die nach § 8, Abs. 2, Nr. 2 BauVO zulässig sind, werden als Ergänzung zugelassen.

Im Sondergebiet Hotel, Freizeit, Sport sind Betriebe des Beherbergungswesens in Verbindung mit Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Innen- und Außenbereich zulässig.

Im Industriegebiet (GI) sind ausschließlich Kfz-bezogene Einrichtungen wie Tankstelle, Waschanlage u.ä. zulässig.

In den GE sind Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungswesens und Diskotheken zulässig. Andere Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.

Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für betriebsangehörige Personen werden nur genehmigt, wenn sie in die gewerblichen Gebäudekomplexe integriert sind.

Maße der baulichen Nutzung und Bauweise

Baugebiet	GRZ	GFZ	Bauweise	max. Geschosshöhe
GI	0,6	0,6	b	I
GE 1-9	0,6	1,2	g/o	II
SO	0,6	1,2	b	II
Fachmarktzentrum	0,6	1,2	b	II
Hotel, Freizeit, Sport	0,4	1,0	b	IV

Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenzuflüssen ist in den Maßstab 1:2000 einbezogen zu sein. Einzelräume müssen als Einzelbaukörper mit max. 2 Geschossen ablesbar sein (siehe Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen). Geschlossene Verbindungsbaupläne und verbindende Überdachungen sind zulässig.

Die besondere Bauweise im Sondergebiet Fachmarktzentrum verfolgt die Absicht, Einkaufen und Übergänge zwischen einzelnen Einrichtungen zu ermöglichen, ohne die Widerstände einseitiger zu sein. Einzelräume müssen als Einzelbaukörper mit max. 2 Geschossen ablesbar sein (siehe Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen). Geschlossene Verbindungsbaupläne und verbindende Überdachungen sind zulässig.

Im Sondergebiet Hotel, Freizeit, Sport, zielt die besondere Bauweise auf die Möglichkeit, den Baukörper locker zum mitbenutzten Freiraum und den angelegten Freizeiteinrichtungen zu öffnen.

Stellplätze und Garagen

Die geforderte Zahl von Stellplätzen ist auf den Baugrundstücken oder zentral in den einzelnen Baugruben bereitzustellen. Teilgaragen sind in allen Baugruben zulässig. Teilgaragen und oberirdische Garagenbereiche in anderweitig genutzten Gebäuden bleiben bei der Ermittlung der Geschosflächen unberücksichtigt.

Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind nur im Rahmen der zulässigen Grundflächen- und Geschosflächenzahl und innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig. Notwendige Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauVO sind geneigt und ohne Anrechnung auf GRZ und GFZ zulässig.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Ausnahmsweise zulässige Wohnzonen (s. o.) im Immissionsbereich der B 115 sind zur Lärmschutzwand als Örtlichkeit auszuweisen.

Verkehrsfächen

Sträßengrenzungsline

öff. Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

mögliche Zufahrt

Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsgelände

öff. Grünfläche mit gärt. Anlage

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Flächen für die Wasserwirtschaft

Regenwasserrückhaltebecken, naturnahes offenes Gewässer

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdische Leitungen und Kanäle

Sonstige Festsetzungen

Baufreihelzone, öffentliche Fläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Maßstab in m

ÜBERNOMMENE DARSTELLUNGEN

bestehende Flurstücksgrenzen

Pflanzgebote und -bindungen

Zur Begründung sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Neu zu pflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mind. 12 - 14 cm haben.

Die ausgewiesenen Verkehrsfächen sind in den Pflanzstreifen zwischen Stellplätzen mit Alleebäumen zu begleiten. (Mindestens 1 Baum je 4 Stellplätze, vgl. Straßenquerschnitt in der Anlage 1)

Für die notwendige Freihaltung der Sichtflächen an Knotenpunkten sind die Festlegungen der Richtlinie für die Anlage von Straßen zu beachten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 83 BauVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Fassaden

1.1 Fassadengliederung

Sind Einzelfassaden der Baukörper länger als 12,0 m, sind sie durch geeignete Elemente über die gesamte Gebäudelänge zu gliedern. Geeignete Gliederungselemente sind Vor- und Rücksprünge, senkrechte, zusammenhängende Fensterbänke und -gruppen, vorspringende Architekturelemente und Rankgitter bzw. -gerüste.

Das Gliederungselement (bzw. die Gliederungselemente) soll mindestens 1/10 der zu gliedernden Fassadenteile einnehmen.

1.2 Fassadenfarbe

Um ein farbiges Abstecken gegenüber der Vegetation zu gewährleisten, sind als Fassadenfarben weiß oder Pastellfarben (Weißanteil mind. 92 %) zu verwenden. Dies gilt nicht für Sockelzonen, Fenster- und Gliederungselemente.

1.3 Fassadengliederung

An 40 % der geschlossenen Fassadenflächen (Fassadenabwicklung abzüglich Fenster, Türen und sonstiger Öffnungen) sind Fassadengliederungen vorzunehmen.

2. Dächer

Im Sondergebiet Fachmarktzentrum und im Gewerbegebiet 1 sind Hauptbaukörper mit geringen Dächern auszuführen. Das zulässige 1. Obergeschoss ist in den Dachraum zu integrieren (z.B. Mansarddächer). Die Dachneigung von Sattel- und Walmdächern muß mindestens 18 Grad ab der Teilung betragen. Bei Mansarddächern darf die Neigung der oberen Dachzone 10 Grad über Teilung nicht unterschreiten. Für die Deckung sind landschaftstypische rote Farbton zu verwenden. Für eingeschossige Nebengebäude (z.B. die oben genannten Verbindungsbaupläne) sind Flachdächer zulässig.

In den sonstigen Baugruben sind Flachdächer zulässig. Bei geneigten Dächern darf die Dachneigung 25 Grad über Teilung nicht überschreiten.

2.1 Geneigte Dächer

Zur Dachdeckung sind Dachziegel, kleinformatige Faserzementplatten und Metalldeckungen zulässig. Metalldeckungen sind in den natürlichen Materialtönen auszuführen. Für die sonstigen genannten Deckungen sind entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten Rot- bzw. Brauntöne zu wählen. Dachoberseite sind auf 30 cm zu beschneiden.

2.2 Flachdächer

Für Flachdächer ist die Ausbildung von Attiken nicht zwingend vorgeschrieben. Wird eine Attika ausgebildet, ist sie in den Materialtönen und Farben auszuführen, die zur Deckung geneigter Dächer zulässig sind.

Der Abstand zwischen Attikaunterkante und Fensterbänke darf 60 cm nicht unterschreiten.

Gestaltung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur auf dem Grundstück der Leistung zulässig.

Am Baukörper angebrachte Werbeanlagen sind in der architektonischen Gesamtgestaltung zu integrieren. Sie dürfen die höchste Kante (Traufte, Öffnung, Attika) der Außenwandflächen, an denen sie angebracht sind, nicht überragen.

Gestaltung von Grundstücksfreiräumen

Von den Grundstücksfreiräumen sind mindestens 20 % unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sind Pflanzgebote oder Erhaltungsgelände (vgl. Anlage 1) vorhanden, sind diese bei der Gestaltung der Freiräume zu berücksichtigen.

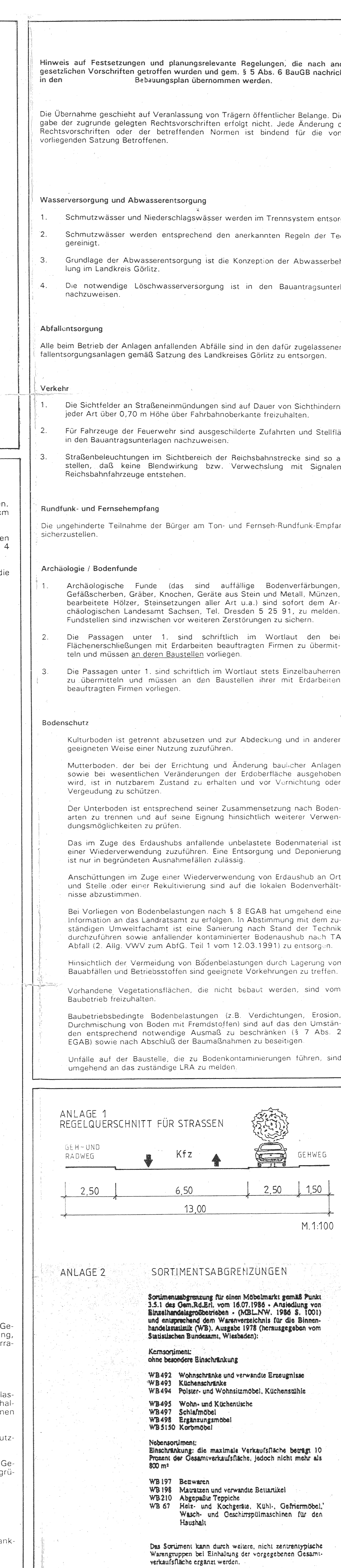
Offene Flächenanteile auf den Prozentsatz angerechnet werden.

Offene Flächenanteile sowie Mäulern- und -containern bzw. ihre Sichtschutzvorrichtung sind mit Styrofoam abzufüllen.

Für Grundstückseinfriedungen gilt eine max. zulässige Höhe von 2,0 m. Geschlossene Mauern sind unzulässig. Grundstückseinfriedungen sind einzuräumen.

Gestaltung von Stellplätzen

Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 hochstammiger Laubbaum zu pflanzen. Überdachungen von Stellplätzen sind dreiseitig durch Sträucher bzw. Rankpflanzen einzuräumen.



SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Baubetriebsspezifische Bodenbelastungen (z.B. Verdrichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Baubetriebsspezifische Bodenbelastungen (z.B. Verdrichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Baubetriebsspezifische Bodenbelastungen (z.B. Verdrichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Baubetriebsspezifische Bodenbelastungen (z.B. Verdrichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Baubetriebsspezifische Bodenbelastungen (z.B. Verdrichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Baubetriebsspezifische Bodenbelastungen (z.B. Verdrichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Baubetriebsspezifische Bodenbelastungen (z.B. Verdrichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

Baubetriebsspezifische Bodenbelastungen (z.B. Verdrichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) sowie nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

Unfälle auf der Baustelle, die zu Bodenkontaminationen führen, sind umgehend an das zuständige LRA zu melden.

SORTIMENTSABGRENZUNGEN

1. Die Sichtfelder an Straßeneinfriedungen sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

2. Für Fahrzeuge der Feuerwehr sind ausgeschaltete Zufahrten und Stellflächen in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

3. Straßenbeleuchtungen im Sichtbereich der Reichhaltigkeitslinie sind so aufzustellen, daß keine Blendwirkung bzw. Verwirrung mit Signalen für Reichhaltigkeitsfahrzeuge entsteht.

Rundfunk- und Fernsehempfang

Die ungetrübte Teilnahme der Bürger am Ton- und Fernseh-Rundfunk-Empfang ist sicherzustellen.

Archäologie / Bodenfunde

1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete hölzerne Stangenstücke aller Art u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 5 25 91, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

2. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenserschließungen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

3. Die Passagen unter 1. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbaukörper zu übermitteln und müssen an deren Baustellen mit Erdarbeiten Bauantrag Firmen vorliegen.

Bodenschutz

Kulturland ist getrennt abzusetzen und zur Abdeckung und in anderer geeigneter Weise einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden der bei der Einrichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nützlichem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrößerung zu schützen.

Der Unterboden ist entsprechend seiner Zusammensetzung nach Bodenarten zu trennen und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsöglichkeiten zu prüfen.

Das im Zuge des Erdaustrahns anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Anschlüssen im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaustrah an Ort und Stelle oder einer Kalkulationierung sind zu prüfen.

Bei Vorliegen von Bodenbelastungen nach § 6 EGAB hat umgehend eine Information an das Landesamt für Umweltschutz zu erfolgen, in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt ist eine Sanierung nach Stand der Technik durchzuführen. Die Sanierung ist in der Baugrubenabwicklung nach TA Luft (2. Allg. VVV zum ABG, Teil 1 vom 12.03.1991) zu entsorgen.

Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Baufallen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baub